

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Soziales und Gesundheit	<i>Drucksache</i> 12304/12	<i>Datum</i> 04.04.2012	
Mitteilung	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i> Fachbereich 10, Fachbereich 20		
Beratungsfolge	Sitzung		
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>
Sozialausschuss	24.05.2012	X	
Verwaltungsausschuss	12.06.2012		X
Rat	19.06.2012	X	

Überschrift, Sachverhalt

Stellungnahme zum finanzunwirksamen Beschluss zur Schaffung von 60 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen mit Förderung gem. § 16e SGB II

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in einem finanzunwirksamen Beschluss die Verwaltung aufgefordert, die Schaffung von 60 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, gem. § 16e SGB II durch das Jobcenter Braunschweig vorzubereiten.

Hierzu nimmt das Jobcenter Braunschweig wie folgt Stellung:

„Mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird zum 1. April 2012 die „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ nach § 16e SGB II als neues Instrument eingeführt; hier werden die beiden Produkte „Beschäftigungsförderung“ und „Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante“ zu einem Instrument zusammengeführt. Diese Förderung hat einen deutlich anderen Charakter als die nach dem bisherigen § 16e SGB II. Zusammen mit der Förderung nach § 16f SGB II darf höchstens 20 % des Eingliederungstitels für diese Instrumente eingesetzt werden. Entscheidender Unterschied ist, dass hier die Förderung auf 24 Monate begrenzt ist und ein Betroffener innerhalb von 5 Jahren nur 24 Monate gefördert werden kann.

Die Förderung nach diesem Instrument ist an erhebliche, in der Person des zu Fördernden liegende Voraussetzungen geknüpft. So müssen neben dem Sachverhalt der Langzeitarbeitslosigkeit mindestens noch zwei weitere in der Person liegende Vermittlungshemmnisse vorliegen. Außerdem muss vor Eintritt in eine nach § 16e geförderte Maßnahme immer eine besondere, mindestens sechs Monate dauernde Aktivierungsphase vorgeschaltet werden.

Die Einrichtung von Arbeitsplätzen stellt bei dieser Förderung immer den zweiten Schritt dar, da die Arbeitsplätze gezielt auf die spezifischen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der betroffenen Leistungsberechtigten zugeschnitten werden müssen. Bei Einrichtung von Stellen ohne auf eine konkrete Person abzielen besteht die Gefahr, dass Stellen geschaffen werden, die letztlich nicht besetzt werden können. Vergleichbare Probleme sind bei der Umsetzung des Bundesprojektes „Bürgerarbeit“ in Braunschweig aufgetreten. Vor diesem Hintergrund wäre seitens des Jobcenters nicht sicherzustellen, dass geschaffene Stellen auch tatsächlich mit geeigneten Kunden besetzt werden.

Aufgrund der eingeschränkten Mittelsituation des Eingliederungstitels wurde die Ausrichtung des Instrumenteneinsatzes bei der vorläufigen Maßnahmeplanung für das Jahr 2012 noch stärker an die erzielbaren Integrationserfolge geknüpft.

Die Vorgängermaßnahmen sind in den letzten Jahren überwiegend bei der Stadt Braunschweig, einschl. der Volkshochschule durchgeführt worden. Dabei ist festzustellen, dass über das Instrument „Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante“ von 40 ausgeschiedenen Teilnehmern lediglich 8 innerhalb von 6 Monaten integriert wurden. Die Kosten pro erfolgter Integration betragen somit knapp 56.400 Euro, im Vergleich dazu betragen die Kosten pro Integration beim gleichen Instrument im Raum Niedersachsen-Bremen im Durchschnitt nur knapp 18.500 Euro. Beim Beschäftigungszuschuss ist es in der Zeit seit 2009 nur in 8 von 74 Fällen im Anschluss an die Förderung zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gekommen.

Ursächlich hierfür ist in erster Linie die mangelnde Möglichkeit einer Anschlussbeschäftigung im öffentlichen Dienst. Insofern gehen die Überlegungen des Jobcenters dahin, dieses Instrument in geringem Umfang künftig primär in der Privatwirtschaft einzusetzen.

Hinzu kommt, dass der Eingliederungstitel für das Jahr 2012 planerisch schon weitgehend ausgeschöpft ist; durch interne Umschichtungen ist es gelungen, 50 000 Euro für das neue Produkt in die Haushaltsplanung einzustellen. Bei einem Beginn zur Jahresmitte und somit einer 6 – monatigen Förderung in 2012 käme bei einer unterstellten durchschnittlichen Förderhöhe von 1000 Euro pro Monat die Förderung von 8 Fällen in Frage; für 2013 würden damit allerdings schon Verpflichtungen in Höhe von 100 000 Euro eingegangen werden müssen.

In der starken haushaltsmäßigen Bindungswirkung dieses Instruments sieht das Jobcenter eine erhebliche Problematik. Sinnvollerweise ist ein Einsatz sicher nur bei einer zweijährigen Beschäftigung angezeigt; nur bei dieser Beschäftigungsdauer sind Effekte denkbar, die mit anderen Produkten wie AGH oder Maßnahmen gem. § 45 SGB III nicht zu erreichen wären. Das bedeutet, dass jeder in 2012 beginnende Förderfall Verpflichtungen für das gesamte Folgejahr auslösen würde. Bei der genannten Förderhöhe von 1000 Euro pro Monat bedeutet das eine Verpflichtung von 12.000 Euro für das Jahr 2013. Die von der Stadt Braunschweig diskutierten 60 Förderfälle hätten somit 720.000 Euro als Bindung für 2013 zur Folge. Bei einer VE-Zuteilung für das Jobcenter von nur ca. 3,68 Mio. Euro würde das das Jobcenter in anderen Bereichen gerade im zweiten Halbjahr 2012 praktisch handlungsunfähig machen.“

Die Stellungnahme des Jobcenters Braunschweig wird von der Verwaltung wie folgt ergänzt:

„Da das Jobcenter nur max. 8 Personen fördern kann, wird hier auch lediglich auf diese Personenanzahl eingegangen.

Ausgehend von einem zu berücksichtigenden Arbeitgeber-Bruttogehalt gem. Entgeltgruppe 1 TVöD von rd. 1.790,00 € beträgt der städtische Förderanteil pro Person und Monat 790,00 €.

Bei einer Beschäftigung von 8 Personen und sechs Monaten in 2012 entsteht eine Belastung an zusätzlichen Personalkosten in Höhe von rd. 38.000,00 € für den städt. Haushalt. Bei einer zwölfmonatigen Beschäftigung im Jahr 2013 würde sich die Belastung auf 76.000,00 € verdoppeln.

Für die beantragten 60 Plätze müsste der städt. Haushalt rd. 285.000,00 € in 2012 und ca. 570.000,00 € in 2013, jeweils zuzüglich Sachkosten, tragen.

Entsprechende Mittel stehen im Haushalt nicht zur Verfügung.

Das Jobcenter hat die Schwierigkeiten zu passgenauen Arbeitsplätzen für die jeweiligen Personen bereits erläutert, solche Beschäftigungsmöglichkeiten stehen bei der Stadtverwaltung nicht zur Verfügung und müssten individuell für die jeweilige Person eingerichtet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, von der Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen mit Förderung gem. § 16 e SGB II unter den beschriebenen Voraussetzungen abzusehen.“

I. V.

gez.

Markurth